

# *Abwasserbeseitigungssatzung*

## *der Gemeinde Moormerland in der Fassung vom 01.04.2026 (Inkrafttreten)*

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024, (Nds. GVBl. Nr. 9)], i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82)], i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)], hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung vom 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

|  |    |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen.....  | 2  |
| § 1 Allgemeines .....  | 2  |
| § 2 Begriffsbestimmungen.....  | 2  |
| § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser .....   | 4  |
| § 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser .....  | 5  |
| § 4 Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang .....   | 5  |
| § 5 Entwässerungsgenehmigung.....  | 6  |
| § 6 Entwässerungsantrag .....  | 6  |
| § 7 Allgemeine Einleitbedingungen .....  | 7  |
| § 8 Besondere Einleitbedingungen .....   | 8  |
| II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen.....   | 10 |
| § 9 Anschlusskanal .....   | 10 |
| § 10 Grundstücksentwässerungsanlage.....   | 11 |
| § 11 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage .....  | 12 |
| § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....  | 12 |
| § 13 Sicherung gegen Rückstau.....   | 13 |
| § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen.....  | 13 |
| III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ..... | 14 |
| § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben .....  | 14 |
| § 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben.....  | 15 |
| § 17 Einbringungsverbote.....  | 15 |
| § 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes .....  | 15 |
| IV. Schlussvorschriften .....  | 16 |
| § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....  | 16 |
| § 20 Anzeigepflichten.....   | 16 |
| § 21 Altanlagen.....   | 16 |
| § 22 Befreiungen .....   | 16 |
| § 23 Haftung .....   | 17 |
| § 24 Ordnungswidrigkeiten .....  | 17 |

|  |    |
|--|----|
| § 25 Zwangsmittel .....                                      | 19 |
| § 26 Beiträge, Grundstücksanschlusskosten und Gebühren ..... | 19 |
| § 27 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung .....               | 20 |
| § 28 Datenschutz .....                                       | 20 |
| § 29 Übergangsregelung .....                                 | 21 |
| § 30 Inkrafttreten .....                                     | 21 |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
  - 1. Abwasserbeseitigung:**  
Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
  - 2. Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
 

**Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist

    - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
    - b) dass durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen

Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

**3. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**4. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**5. Grundstück:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Anlagen gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks i.S.d. Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

**6. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 9 a) erfasst sind.

**7. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet**

- a) bei Grundstücken mit einer Grundstückspumpstation hinter dem Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück,
- b) hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks,
- c) falls kein erster Schacht, Einsteigschacht oder erste Inspektionsöffnung vorhanden ist, 3,00 m hinter der Grundstücksgrenze.

**8. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet**

- a) an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

**9. Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören**

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen (Pumpenschacht, technische Ausstattung, Schaltschrank und Elektroanschluss), Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer i.S.d. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von Ihrem beauftragten Dritten.

**10. Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

**11. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**12. Brauchwasser:**

Brauchwasser ist für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmtes Wasser, das nicht als Trinkwasser geeignet ist.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### ***§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser***

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich bei Neubauten auch auf Wasser aus Hohlschichten. Dieses ist, soweit eine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, verpflichtend an diese anzuschließen und über sie zu entsorgen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Beseitigung des Niederschlagswasser auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser tritt nicht in Kraft, wenn der Bebauungsplan eine alternative Regelung in Form einer Versickerung vorsieht.

### ***§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang***

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig ist.

### **§ 5 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich oder elektronisch, sofern verfügbar und vergleichbar, zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden und ist jeweils einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.

### **§ 6 Entwässerungsantrag**

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist der Entwässerungsantrag bei der zuständigen Gemeinde
  - a) bei Erteilung der Baugenehmigung einzureichen
  - oder
  - b) mit dem Antrag auf eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme einzureichen.

Liegt bei der für den Entwässerungsantrag und der für die Baugenehmigung/ die sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme zuständigen Behörde keine Behördenidentität vor, sind die Anträge bei den jeweils zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksfläche.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Anschlusskanäle,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Schmutzwasserleitungen sind in roter Farbe mit durchgezogener und Niederschlagswasserleitungen in blauer Farbe mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlage = schwarz

für neue Anlagen = braun

für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für Anträge auf Änderungsgenehmigungen gelten die Absätze des § 6 entsprechend.

### **§ 7 Allgemeine Einleitbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
- (5) Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (8) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (10) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie gegebenenfalls der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### **§ 8 Besondere Einleitbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Einstreu aus Kleintierhaltung, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

2. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  4. Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  5. Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  6. tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  7. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  8. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  9. Inhalte von Chemietoiletten;
  10. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  11. Grund-, Drainwasser und Kühlwasser;
  12. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  13. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie
  14. sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
  15. Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her

erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### *§ 9 Anschlusskanal*

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Grundstücksanschlussleitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser und Grundstücksanschlusschächte, Reinigungsöffnungen und Grundstückspumpstationen (Pumpenschacht, technische Ausstattung, Schaltschrank und Elektroschacht) für Schmutzwasser werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert und beseitigt sowie unterhalten.
- (4) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlussleitung für Schmutzwasser bis an die Grundstücksgrenze und entweder

- a) den sich daran schließenden Grundstücksanschlusschacht
- oder
- b) die sich daran anschließende Reinigungsöffnung
- oder
- c) die sich daran anschließende Grundstückspumpstation

und die Grundstücksanschlussleitung für Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

- (5) Bei der Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Reinigung und die Erneuerung des Grundstücksanschlusschachtes, der Reinigungsöffnung und der Grundstückspumpstation mit zugehörigem Grundstücksanschluss auf seinem Grundstück durch die Gemeinde und von ihrem Beauftragten zu dulden. Die Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen dürfen nicht überbaut werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Unterhaltung des Anschlusskanals obliegt der Gemeinde. Bei auftretenden Störungen, insbesondere Verstopfungen etc., ist die Gemeinde zur Reinigung verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Störungsbeseitigung in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern die Ursache der Störung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (8) Kosten, die die Gemeinde in Rechnung stellt, werden zu gleichen Teilen auf alle Nutzungsberechtigten des Anschlusskanals aufgeteilt.
- (9) Der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens

bis zum 31.01.2046 auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

#### ***§ 11 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage***

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen.
- (2) Hat die Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen.
- (4) Konnte die Gemeinde ihr Abnahmerecht aufgrund bereits geschlossener Rohrgräben nicht ausüben, ist sie berechtigt, den Grundstückseigentümer zur erneuten Öffnung der Rohrgräben zu verpflichten.
- (5) Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### ***§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage***

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

### ***§ 13 Sicherung gegen Rückstau***

- (1) Die Rückstauenebene liegt 0,30 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück
- (2) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u.s.w. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

### ***§ 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen***

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 3 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die, in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs.3 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind und das mindestens 3 Jahre aufzubewahren ist. Im Einzelfall können Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstitutes verlangt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Einleiters, wenn die Höchstwerte nach § 8 Abs. 3 überschritten werden.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### **III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

#### ***§ 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben***

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1: 500 mit folgenden Angaben:
    - a. Straße und Hausnummer,
    - b. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - c. Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
    - d. Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - e. Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

### **§ 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) §§ 10 und 12 gelten entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 17 Einbringungsverbote**

Die in § 8 genannten Stoffe dürfen nicht in die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Regelung in § 8 gilt weiterhin unverändert.

### **§ 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen i.S.d. Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Ist eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich oder erweist sich der Entleerungsvorgang aufgrund vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Umständen als vergeblich oder mit zusätzlichem Mehraufwand verbunden, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu dessen Lasten. Die Gemeinde ist in diesen Fällen berechtigt, sämtliche hierfür angefallenen tatsächlichen Aufwendungen vom Grundstückseigentümer zurückzufordern.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### ***§ 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage***

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### ***§ 20 Anzeigepflichten***

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

##### ***§ 21 Altanlagen***

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i.S.d. § 2 Abs. 5 auf eigene Kosten zu verschließen.

##### ***§ 22 Befreiungen***

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;

2. §§ 3 Abs. 3, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. die Ausführung der Anlage nicht entsprechend dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag vornimmt;
5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
6. §§ 7, 8, 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
8. § 10 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
10. § 12 Abs. 2 und 4 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte nicht erteilt,
11. § 13 Abs.2 keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz seines Grundstücks gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage trifft sowie unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- oder Regenwasserabläufe nicht nach den anerkannten technischen Regeln (insbesondere DIN 1986) gegen Rückstau absichert,
12. § 13 Abs.2 vorgeschriebene Rückstausicherungen nicht ordnungsgemäß betreibt, insbesondere Sperrvorrichtungen nicht dauerhaft geschlossen oder Sperrvorrichtungen ohne Bedarf öffnet oder geöffnet hält,
13. § 14 Abs.1 die Vorbehandlungsanlagen nicht so betreibt, überwacht oder unterhält, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik minimiert wird,
14. § 14 Abs.2 die Einleitungswerte nicht am behandelten Abwasser (Anfallstelle) eingehalten werden oder erforderliche Probeentnahmemöglichkeiten nicht eingebaut sind,
15. § 14 Abs.3 keine rechtzeitige und regelmäßige Entnahme von Leichtstoffen, Feststoffen oder Schlämmen aus der Vorbehandlungsanlage vornimmt,
16. § 14 Abs.4 bei Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung keine unverzügliche Änderung vornimmt,

17. § 14 Abs.6 die Eigenkontrollen unterlässt oder unzureichend ausführt sowie nicht oder mangelhaft das betriebstagebuch führt,
  18. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  19. § 16 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  20. § 18 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  21. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  22. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
  - (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

#### **§ 25 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 14.November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel5 des gesetzes vom 29.Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 - VORIS 21011 10 00 00 000-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 26 Beiträge, Grundstücksanschlusskosten und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlüsse einschließlich Grundstücksanschlusschächte, Reinigungsöffnungen und Grundstückspumpstationen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 27 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

- (1) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Moormerland- Dezernat IV-Bauamt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **§ 28 Datenschutz**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 NWG in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- a. die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- b. der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
- c. die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- d. der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
- e. die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- f. die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- g. die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h. die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammen-setzung;
- j. die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
  - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),
  - Gewerbedaten aus dem Gewerbeverzeichnis nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
  - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO erfolgt,
  - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich

### ***§ 29 Übergangsregelung***

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### ***§ 30 Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 15.09.1987 außer Kraft.

Moormerland, den 13.03.2026

**Gemeinde Moormerland**

Der Bürgermeister

Hendrik Schulz

**Anhang**

| <b>1</b> | <b>Allgemeine Parameter</b>   |  | <b>DIN-Normen-DEV-Nummern</b>   |            |
|----------|---|--|---|------------|
|          | a) Temperatur 35°C  |  | DIN38404-4 (C4)   | Dez.1976   |
|          | b) pH-Wert  | <b>Wenigstens<br/>6,5<br/>höchstens<br/>10,0</b>       | DIN EN ISO 10523 (C5)   | April 2012 |
|          | c) Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB5)  | <b>700 mg/l</b>  | DIN EN ISO 5815-1 (H50)   | Nov.2020   |
|          | d) Absetzbare Stoffe<br>nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:<br><br>Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide. | <b>1-10 ml/l,<br/>nach 0,5<br/>Std.<br/>Absetzzeit</b> | DIN 38409-09(H9)  | Juli 1980  |
|          | e) Abfiltrierbare Stoffe AFS (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe<br><br>Alternativ ist der Nachweis zu führen, dass der flächenspezifische Wert unterschritten wird gemäß DWA A 102  | <b>60 mg/l</b><br><br><b>&lt;280 kg/<br/>(ha*a)</b>    | DIN EN 872 (H33) mit folgender Maßgabe:<br>dreimaliges Nachwaschen des Filters mit je 50 ml destilliertem Wasser  | April 2005 |
| <b>2</b> | <b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>  | <b>Gesamt<br/>300mg/l</b>                              | DIN ISO 11349   | Dez.2015   |
| <b>3</b> | <b>Kohlenwasserstoffe</b>   |  |   |            |
|          | a) Kohlenwasserstoffindex, gesamt, in der Originalprobe   | <b>100 mg/l</b>  | DIN EN ISO 9377-2 (H53)   | Juli 2001  |
|          | b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:  | <b>20 mg/l</b>   | DIN EN ISO 9377-2 (H53)   | Juli 2001  |
|          | c) absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid   | <b>1 mg/l</b>  | Bei einem Chloridgehalt von bis zu 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN ES ISO 9562 (H14) nach Maßgabe der Nummer 501; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode-getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich)<br><br>Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe des Anhangs A dieser Norm; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich) | Feb.2005   |
|          | d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus   | <b>0,5 mg/l</b>  | Einzelverfahren:  |            |

|          |   |                      |   |   |
|----------|---|----------------------|---|---|
|          | Trichlorethen in der Originalprobe,   |                      | DIN EN ISO 10301 (F4)<br>DIN 38407-43 (F43)<br>DIN EN ISO 15680 (F19)   | Aug.1997<br>Okt.2014<br>April 2004  |
|          | Tetrachlorethen in der Originalprobe,   |                      | DIN EN ISO 10301 (F4)<br>DIN 38407-43 (F43)<br>DIN EN ISO 15680 (F19)   | Aug. 1997<br>Okt. 2014<br>April 2004  |
|          | 1,-1-,1-Trichlorethan in der Originalprobe,   |                      | DIN EN ISO 10301 (F4)<br>DIN 38407-43 (F43)<br>DIN EN ISO 15680 (F19)   | Aug. 1997<br>Okt. 2014<br>April 2004  |
|          | Dichlormethan in der Originalprobe und  |                      | DIN EN ISO 10301 (F4)<br>DIN 38407-43 (F43)<br>DIN EN ISO 15680 (F19)   | Aug. 1997<br>Okt. 2014<br>April 2004  |
|          | Trichlormethan in der Originalprobe,<br>gerechnet als Chlor (Cl)  |                      | DIN EN ISO 10301 (F4)<br>DIN 38407-43 (F43)<br>DIN EN ISO 15680 (F19)   | Aug. 1997<br>Okt. 2014<br>April 2004  |
| <b>4</b> | <b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>   |                      |   |   |
|          | Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:<br>Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht | <b>5 g/l</b> als TOC | Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 (Ausgabe April 2019)<br>Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); direkte Bestimmung nach Abschnitt 8.3, Deutsche Fassung EN 1484-1997 |   |
| <b>5</b> | <b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>  |                      |   |   |
|          | a) Arsen (As) in der Originalprobe  | <b>0,5 mg/l</b>      | DIN EN ISO 11969 (D18)<br>DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38405-D35 (D35)  | Nov. 1996<br>Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Sep. 2004 |
|          | b) Blei (Pb) in der Originalprobe   | <b>1,0 m/l</b>       | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)8<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38406-E6 (E6)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Juli 1998              |
|          | c) Cadmium (Cd) in der Originalprobe  | <b>0,5 mg/l</b>      | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)8<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN EN ISO 5961 (E19)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Mai 1995               |
|          | d) Chrom VI (Cr)  | <b>0,2 mg/l</b>      | DIN 38405-D24 (D24)<br>DIN EN ISO 10304-3 (D22)<br>DIN EN ISO 23913 (D41)   | Mai 1987<br>Nov. 1997<br>Sept. 2009   |
|          | e) Chrom (Cr), gesamt, in der Originalprobe   | <b>1,0 mg/l</b>      | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004                           |

|   |  |  |   |           |
|---|--|--|---|-----------|
|   |  |  | DIN EN 1233 (E10)   | Aug. 1996 |
| f) Kupfer (Cu) in der Originalprobe   | <b>1,0 mg/l</b>  | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38406-E7 (E7)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Sept. 1991           |           |
| g) Nickel (Ni) in der Originalprobe   | <b>1,0 mg/l</b>  | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38406-E11 (E11)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Sept. 1991           |           |
| h) Quecksilber (Hg) in der Originalprobe  | <b>0,1 mg/l</b>  | DIN EN ISO 12846 (E12)<br>DIN EN ISO 17852 (E35)   | Aug. 2012<br>April 2008   |           |
| i) Selen (Se)   |  |  |   |           |
| j) Zink (Zn) in der Originalprobe   | <b>5,0 mg/l</b>  | IDIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38406-E8 (E8)  | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>Okt. 2004            |           |
| k) Zinn (Sn) in der Originalprobe   | <b>5,0 mg/l</b>  | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)   | Sept. 2009<br>Jan. 2017   |           |
| l) Cobalt (Co) in der Originalprobe   | <b>2,0 mg/l</b>  | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)<br>DIN 38406-E24 (E24)   | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004<br>März 1993            |           |
| m) Silber (Ag)  |  |  |   |           |
| n) Antimon (Sb)   | <b>0,5 mg/l</b>  | DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN 38405-D32-1 (D32)<br>DIN 38405-D32-2 (D32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29)<br>DIN EN ISO 15586 (E4)  | Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Mai 2000<br>Mai 2000<br>Jan. 2017<br>Feb. 2004 |           |
| o) Barium (Ba)  |  |  |   |           |
| p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)  |  | Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.   |   |           |
| q) Mangan (Mn)<br>Thallium (Tl)<br>Vanadium (V)                                 |  | Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist. |   |           |
| <b>6</b>  | <b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>                        |  |   |           |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N) | <b>100 mg/l</b><br><5000 EW<br><b>200 mg/l</b><br>>5000 EW | DIN EN ISO 11732 (E23)<br>DIN 38406-E5-1 (E5)<br>DIN 38406-E5-2 (E5)<br>DIN ISO 15923-1 (D49)  | Mai 2005<br>Okt. 1983<br>Okt. 1983<br>Juli 2014                           |           |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar   | <b>1,0 mg/l</b>  | DIN 38405-D13-2 (D13)<br>DIN EN ISO 14403-1 (D2)<br>DIN EN ISO 14403-2 (D3)  | Feb. 1981<br>Okt. 2012<br>Okt. 2012                                       |           |
| c) Fluorid (F) in der Originalprobe   | <b>50 mg/l</b>   | DIN 38405-D4-2 (D4)  | Juli 1985   |           |
| d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)                                   | <b>10 mg/l</b>   | DIN EN ISO 10304-(D20)<br>DIN 38405-D5-2 (D5)<br>DIN ISO 15923-1 (D49)   | Juli 2009<br>Jan. 1985<br>Juli 2014                                       |           |
| f) Phosphor (P), gesamt, in der Originalprobe                                   | <b>50 mg/l</b>   | DIN EN ISO 6878 (D11)<br>DIN EN ISO 15681-(D46)  | Sept. 2004<br>Mai 2019  |           |

|          |                                     |  |   |  |
|----------|-------------------------------------|--|---|--|
|          |                                     |  | DIN EN ISO 15681-1(D45)<br>DIN EN ISO 11885 (E22)<br>DIN EN ISO 15587-2 (A32)<br>DIN EN ISO 17294-2 (E29) | Mai 2005<br>Sept. 2009<br>Juli 2002<br>Jan. 2017 |
|          | g) Sulfid, leicht freisetzbar (S2-) | <b>2,0 mg/l</b>  | DIN 38405-27 (D27)  | Okt. 2017  |
| <b>7</b> | <b>Organische Stoffe</b>            |  |   |  |
|          | a) Phenolindex, wasserdampflich     | <b>100 mg/l</b>  | DIN 38409-H16-2 (H16)<br>DIN EN ISO 14402 (H37)   | Juni 1984<br>Dez. 1999                           |
|          | b) Farbstoffe                       | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |   |  |